

AMT WACHSENBURG



Der Bürgermeister

Herrn
Ralf Richter
OT Eischleben
Zeugmantel 63
99334 Amt Wachsenburg



Amt Wachsenburg
Gemeindeverwaltung
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg

Ansprechpartner: Hr. Möller
Telefon: (03628) 911-0
Fax: (03628) 911-211
E-Mail: info@amt-wachsenburg.de
Datum: 26.11.20

Aktenzeichen: SSB-OG 1

**Vollzug des Beschlusses Nr.: 174/2020 des Gemeinderates der
Gemeinde Amt Wachsenburg, Drucksache Nr.: 215/2020:**

Verhängung eines Ordnungsgeldes

Sehr geehrter Herr Ralf Richter,

die Gemeinde Amt Wachsenburg erlässt folgenden Bescheid:

I.

Sie verletzen Ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung des Ehrenamtes als Gemeinderatsmitglied.

In Vollzug des Beschlusses Nr.: 174/2020 des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg, Drucksache Nr.: 215/2020, vom 22. September 2020 wird deshalb auf Grundlage des § 12 Abs. 3 S. 1, 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ein Ordnungsgeld

i. H. v. 200,00 EUR

gegen Sie verhängt.

Das Ordnungsgeld ist

bis zum 8. Dezember 2020

auf folgendem Bankkonto zu begleichen:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

IBAN: DE 66 8405 1010 1840 0000 62

Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg
<http://www.amt-wachsenburg.de>
Telefon (03628) 911-0
Telefax (03628) 911-211

Allgemeine Sprechzeiten
Di. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 12030000
Konto-Nr.: 901819
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE2312030000000901819

II.

Für den vorliegenden Bescheid werden Verwaltungsgebühren und Auslagen auf Grundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) erhoben.

Gebühren

(nach § 21 Abs. 1 ThürVwKostG i. V. m. der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO):

Gebührentatbestand	Einzelleistung	Einheiten	Summe
Nr. 1.4.1.2 Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten: 16,00 EUR	2	32,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr i. H. v. insgesamt

32,00 EUR

ist

bis zum 8. Dezember 2020

auf folgendem Bankkonto zu begleichen:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE 66 8405 1010 1840 0000 62

B e g r ü n d u n g

Ihnen wird die Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung des Ehrenamtes als Gemeinderatsmitglied auf Grundlage von § 12 Abs. 3 S. 1, 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 S. 1 ThürKO zur Last gelegt.

Hierzu wurde Ihnen mit Schreiben vom 03.11.2020 die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) bis zum 20. November 2020 gegeben. Sie äußerten sich nicht.

In der nicht-öffentlichen Sitzung vom 03.03.2020 war das Gutachten zur Haushalts-sanierung der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann Beratungsgegenstand. Das Gutachten wurde den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten in nicht-öffentlicher Sitzung ausgereicht. I. S. d. § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKO ist über Angelegenheiten, die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt geworden sind, grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Sie verletzen Ihre Verschwiegenheitspflicht, indem Sie

auf der Internetseite der Fraktion SSB im Zeitraum ab dem 23.07.2020 bis dato das besagte Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann als PDF-Dokument der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich machten.

Ihnen ist hierbei mindestens Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließen, Vgl. § 276 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) analog. Als Beurteilungsmaßstab für die vorauszusetzende Sachkenntnis ist im vorliegenden Sachverhalt der sog. „normative Sorgfaltsmaßstab“ anzusetzen, der auf „[...] die Umsicht und Sorgfalt, die jeder Durchschnittsbürger seines Alters und Standes in diesem Amt und in der jeweiligen Situation aufbringen würde [...]“ abstellt (Wachsmuth / Pahlke in: Thüringer Kommunalrecht, § 12 S. 8, November 2019).

Allein aufgrund der Tatsache, dass das in Rede stehende Gutachten im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg ausgereicht wurde, kann vorausgesetzt werden, dass schon wegen des äußeren Anscheins der Nichtöffentlichkeit die besondere Vertraulichkeit der ausgereichten Unterlagen bei einer etwaigen Veröffentlichung in besonderem Maße hätte berücksichtigt werden müssen. Wäre eine solche Prüfung erfolgt, hätte sich diese an den Maßstäben des § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKO orientieren müssen. Die Rechtsnorm lässt klar erkennen, dass grundsätzlich die Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung eines Ehrenamtes, wie dem des Gemeinderates, besteht, soweit nicht bestimmte Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Die abschließend nummerierten Ausnahmetatbestände bestehen, „[...] soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“ Das besagte Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann stellt keine offenkundige Tatsache dar, da es nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen und Registern bezogen werden kann. Auch kann nicht behauptet werden, dass das Gutachten seiner Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Die im Gutachten enthaltenen Informationen sind dazu geeignet, zu einer Vulnerabilität der Gemeinde Amt Wachsenburg zu führen. Dabei ist zum einen auf die Gemeindeverwaltung an sich, zum anderen auf etwaige im Gutachten enthaltene Aussagen von Gemeindebediensteten abzustellen. Das Gutachten wurde nicht mit dem expliziten Zweck der unbeschränkten Veröffentlichung erstellt, sodass auch eine persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der enthaltenen Informationen nicht abschließend ausgeschlossen werden kann.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, OT Ictershausen, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Widerspruch erhoben werden.

*V-Frist: 21.12.
Frist: 04.1. not. fl*

H i n w e i s e

Dem Verwaltungsakt ist ein die Veröffentlichung beweisendes Bildschirmfoto beige-fügt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Möller
Bürgermeister



AMT WACHSENBURG



Der Bürgermeister

Herrn
Mario Drehkopf
OT Holzhausen
Wachsenburger Straße 80
99334 Amt Wachsenburg



Amt Wachsenburg
Gemeindeverwaltung
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg

Ansprechpartner: Hr. Möller
Telefon: (03628) 911-0
Fax: (03628) 911-211
E-Mail: info@amt-wachsenburg.de

Datum: 26.11.20

Aktenzeichen: SSB-OG 2
Vollzug des Beschlusses Nr.: 174/2020 des Gemeinderates der
Gemeinde Amt Wachsenburg, Drucksache Nr.: 215/2020:

Verhängung eines Ordnungsgeldes

Sehr geehrter Herr Mario Drehkopf,

die Gemeinde Amt Wachsenburg erlässt folgenden Bescheid:

I.

Sie verletzen Ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung des Ehrenamtes als Gemeinderatsmitglied.

In Vollzug des Beschlusses Nr.: 174/2020 des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg, Drucksache Nr.: 215/2020, vom 22. September 2020 wird deshalb auf Grundlage des § 12 Abs. 3 S. 1, 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ein Ordnungsgeld

i. H. v. 200,00 EUR

gegen Sie verhängt.

Das Ordnungsgeld ist

bis zum 8. Dezember 2020

auf folgendem Bankkonto zu begleichen:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE 66 8405 1010 1840 0000 62

Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg
<http://www.amt-wachsenburg.de>
Telefon (03628) 911-0
Telefax (03628) 911-211

Allgemeine Sprechzeiten
Di. 09:00 -12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 12030000
Konto-Nr.: 901819
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE2312030000000901819

II.

Für den vorliegenden Bescheid werden Verwaltungsgebühren und Auslagen auf Grundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) erhoben.

Gebühren

(nach § 21 Abs. 1 ThürVwKostG i. V. m. der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO):

Gebührentatbestand	Einzelleistung	Einheiten	Summe
Nr. 1.4.1.2 Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten: 16,00 EUR	2	32,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr i. H. v. insgesamt

32,00 EUR

ist

bis zum 8. Dezember 2020

auf folgendem Bankkonto zu begleichen:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE 66 8405 1010 1840 0000 62

B e g r ü n d u n g

Ihnen wird die Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung des Ehrenamtes als Gemeinderatsmitglied auf Grundlage von § 12 Abs. 3 S. 1, 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 S. 1 ThürKO zur Last gelegt.

Hierzu wurde Ihnen mit Schreiben vom 03.11.2020 die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) bis zum 20. November 2020 gegeben. Sie äußerten sich nicht.

In der nicht-öffentlichen Sitzung vom 03.03.2020 war das Gutachten zur Haushaltsanierung der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann Beratungsgegenstand. Das Gutachten wurde den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten in nicht-öffentlicher Sitzung ausgereicht. I. S. d. § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKO ist über Angelegenheiten, die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt geworden sind, grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Sie verletzen Ihre Verschwiegenheitspflicht, indem Sie

auf der Internetseite der Fraktion SSB im Zeitraum ab dem 23.07.2020 bis dato das besagte Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann als PDF-Dokument der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich machten.

Ihnen ist hierbei mindestens Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließen, Vgl. § 276 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) analog. Als Beurteilungsmaßstab für die vorauszusetzende Sachkenntnis ist im vorliegenden Sachverhalt der sog. „normative Sorgfaltsmaßstab“ anzusetzen, der auf „[...] die Umsicht und Sorgfalt, die jeder Durchschnittsbürger seines Alters und Standes in diesem Amt und in der jeweiligen Situation aufbringen würde [...]“ abstellt (Wachsmuth / Pahlke in: Thüringer Kommunalrecht, § 12 S. 8, November 2019).

Allein aufgrund der Tatsache, dass das in Rede stehende Gutachten im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg ausgereicht wurde, kann vorausgesetzt werden, dass schon wegen des äußeren Anscheins der Nichtöffentlichkeit die besondere Vertraulichkeit der ausgereichten Unterlagen bei einer etwaigen Veröffentlichung in besonderem Maße hätte berücksichtigt werden müssen. Wäre eine solche Prüfung erfolgt, hätte sich diese an den Maßstäben des § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKO orientieren müssen. Die Rechtsnorm lässt klar erkennen, dass grundsätzlich die Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung eines Ehrenamtes, wie dem des Gemeinderates, besteht, soweit nicht bestimmte Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Die abschließend nummerierten Ausnahmetatbestände bestehen, „[...] soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“ Das besagte Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann stellt keine offenkundige Tatsache dar, da es nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen und Registern bezogen werden kann. Auch kann nicht behauptet werden, dass das Gutachten seiner Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Die im Gutachten enthaltenen Informationen sind dazu geeignet, zu einer Vulnerabilität der Gemeinde Amt Wachsenburg zu führen. Dabei ist zum einen auf die Gemeindeverwaltung an sich, zum anderen auf etwaige im Gutachten enthaltene Aussagen von Gemeindebediensteten abzustellen. Das Gutachten wurde nicht mit dem expliziten Zweck der unbeschränkten Veröffentlichung erstellt, sodass auch eine persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der enthaltenen Informationen nicht abschließend ausgeschlossen werden kann.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, OT Ictershausen, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Widerspruch erhoben werden.

*V-Frist: 21.12.
Frist: 04.01. not. ff*

H i n w e i s e

Dem Verwaltungsakt ist ein die Veröffentlichung beweisendes Bildschirmfoto beige-fügt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Möller
Bürgermeister



AMT WACHSENBURG



Der Bürgermeister

Frau
Annette Juch
OT Ichtershausen
Schulstraße 9
99334 Amt Wachsenburg



Amt Wachsenburg
Gemeindeverwaltung
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg

Ansprechpartner: Hr. Möller
Telefon: (03628) 911-0
Fax: (03628) 911-211
E-Mail: info@amt-wachsenburg.de

Datum: 26.11.20

Aktenzeichen: SSB-OG 3
Vollzug des Beschlusses Nr.: 174/2020 des Gemeinderates der
Gemeinde Amt Wachsenburg, Drucksache Nr.: 215/2020:

Verhängung eines Ordnungsgeldes

Sehr geehrte Frau Annette Juch,

die Gemeinde Amt Wachsenburg erlässt folgenden Bescheid:

I.

Sie verletzen Ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung des Ehrenamtes als Gemeinderatsmitglied.

In Vollzug des Beschlusses Nr.: 174/2020 des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg, Drucksache Nr.: 215/2020, vom 22. September 2020 wird deshalb auf Grundlage des § 12 Abs. 3 S. 1, 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ein Ordnungsgeld

i. H. v. 200,00 EUR

gegen Sie verhängt.

Das Ordnungsgeld ist

bis zum 8. Dezember 2020

auf folgendem Bankkonto zu begleichen:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE 66 8405 1010 1840 0000 62

Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg
<http://www.amt-wachsenburg.de>
Telefon (03628) 911-0
Telefax (03628) 911-211

Allgemeine Sprechzeiten
Di. 09:00 -12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 12030000
Konto-Nr.: 901819
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE2312030000000901819

II.

Für den vorliegenden Bescheid werden Verwaltungsgebühren und Auslagen auf Grundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) erhoben.

Gebühren

(nach § 21 Abs. 1 ThürVwKostG i. V. m. der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO):

Gebührentatbestand	Einzelleistung	Einheiten	Summe
Nr. 1.4.1.2 Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten: 16,00 EUR	2	32,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr i. H. v. insgesamt

32,00 EUR

ist

bis zum 8. Dezember 2020

auf folgendem Bankkonto zu begleichen:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE 66 8405 1010 1840 0000 62

B e g r ü n d u n g

Ihnen wird die Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung des Ehrenamtes als Gemeinderatsmitglied auf Grundlage von § 12 Abs. 3 S. 1, 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 S. 1 ThürKO zur Last gelegt.

Hierzu wurde Ihnen mit Schreiben vom 03.11.2020 die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) bis zum 20. November 2020 gegeben. Sie äußerten sich nicht.

In der nicht-öffentlichen Sitzung vom 03.03.2020 war das Gutachten zur Haushaltsanierung der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann Beratungsgegenstand. Das Gutachten wurde den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten in nicht-öffentlicher Sitzung ausgereicht. I. S. d. § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKO ist über Angelegenheiten, die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt geworden sind, grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Sie verletzen Ihre Verschwiegenheitspflicht, indem Sie

auf der Internetseite der Fraktion SSB im Zeitraum ab dem 23.07.2020 bis dato das besagte Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann als PDF-Dokument der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich machten.

Ihnen ist hierbei mindestens Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließen, Vgl. § 276 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) analog. Als Beurteilungsmaßstab für die vorauszusetzende Sachkenntnis ist im vorliegenden Sachverhalt der sog. „normative Sorgfaltsmaßstab“ anzusetzen, der auf „[...] die Umsicht und Sorgfalt, die jeder Durchschnittsbürger seines Alters und Standes in diesem Amt und in der jeweiligen Situation aufbringen würde [...]“ abstellt (Wachsmuth / Pahlke in: Thüringer Kommunalrecht, § 12 S. 8, November 2019).

Allein aufgrund der Tatsache, dass das in Rede stehende Gutachten im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg ausgereicht wurde, kann vorausgesetzt werden, dass schon wegen des äußeren Anscheins der Nichtöffentlichkeit die besondere Vertraulichkeit der ausgereichten Unterlagen bei einer etwaigen Veröffentlichung in besonderem Maße hätte berücksichtigt werden müssen. Wäre eine solche Prüfung erfolgt, hätte sich diese an den Maßstäben des § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKO orientieren müssen. Die Rechtsnorm lässt klar erkennen, dass grundsätzlich die Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung eines Ehrenamtes, wie dem des Gemeinderates, besteht, soweit nicht bestimmte Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Die abschließend nummerierten Ausnahmetatbestände bestehen, „[...] soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“ Das besagte Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann stellt keine offenkundige Tatsache dar, da es nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen und Registern bezogen werden kann. Auch kann nicht behauptet werden, dass das Gutachten seiner Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Die im Gutachten enthaltenen Informationen sind dazu geeignet, zu einer Vulnerabilität der Gemeinde Amt Wachsenburg zu führen. Dabei ist zum einen auf die Gemeindeverwaltung an sich, zum anderen auf etwaige im Gutachten enthaltene Aussagen von Gemeindebediensteten abzustellen. Das Gutachten wurde nicht mit dem expliziten Zweck der unbeschränkten Veröffentlichung erstellt, sodass auch eine persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der enthaltenen Informationen nicht abschließend ausgeschlossen werden kann.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, OT Ictershausen, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Widerspruch erhoben werden.

*V-Frist: 21.12.
Frist: 04.01. not. ff*

H i n w e i s e

Dem Verwaltungsakt ist ein die Veröffentlichung beweisendes Bildschirmfoto beige-fügt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Möller
Bürgermeister



AMT WACHSENBURG



Der Bürgermeister

Herrn
Robin Schwalbe
OT Bittstädt
Am Heiligen Brunnen 1
99334 Amt Wachsenburg



Amt Wachsenburg
Gemeindeverwaltung
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg

Ansprechpartner: Hr. Möller
Telefon: (03628) 911-0
Fax: (03628) 911-211
E-Mail: info@amt-
wachsenburg.de
Datum: 26.11.20

Aktenzeichen: SSB-OG 4

**Vollzug des Beschlusses Nr.: 174/2020 des Gemeinderates der
Gemeinde Amt Wachsenburg, Drucksache Nr.: 215/2020:**

Verhängung eines Ordnungsgeldes

Sehr geehrter Herr Robin Schwalbe,

die Gemeinde Amt Wachsenburg erlässt folgenden Bescheid:

I.

Sie verletzen Ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung des Ehrenamtes
als Gemeinderatsmitglied.

In Vollzug des Beschlusses Nr.: 174/2020 des Gemeinderates der Gemeinde Amt
Wachsenburg, Drucksache Nr.: 215/2020, vom 22. September 2020 wird deshalb auf
Grundlage des § 12 Abs. 3 S. 1, 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thü-
ringer Kommunalordnung - ThürKO -) ein Ordnungsgeld

i. H. v. 200,00 EUR

gegen Sie verhängt.

Das Ordnungsgeld ist

bis zum 8. Dezember 2020

auf folgendem Bankkonto zu begleichen:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE 66 8405 1010 1840 0000 62

Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg
<http://www.amt-wachsenburg.de>
Telefon (03628) 911-0
Telefax (03628) 911-211

Allgemeine Sprechzeiten
Di. 09:00 -12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 12030000
Konto-Nr.: 901819
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE2312030000000901819

II.

Für den vorliegenden Bescheid werden Verwaltungsgebühren und Auslagen auf Grundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) erhoben.

Gebühren

(nach § 21 Abs. 1 ThürVwKostG i. V. m. der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO):

Gebührentatbestand	Einzelleistung	Einheiten	Summe
Nr. 1.4.1.2 Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten: 16,00 EUR	2	32,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr i. H. v. insgesamt

32,00 EUR

ist

bis zum 8. Dezember 2020

auf folgendem Bankkonto zu begleichen:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE 66 8405 1010 1840 0000 62

B e g r ü n d u n g

Ihnen wird die Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung des Ehrenamtes als Gemeinderatsmitglied auf Grundlage von § 12 Abs. 3 S. 1, 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 S. 1 ThürKO zur Last gelegt.

Hierzu wurde Ihnen mit Schreiben vom 03.11.2020 die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) bis zum 20. November 2020 gegeben. Sie äußerten sich nicht.

In der nicht-öffentlichen Sitzung vom 03.03.2020 war das Gutachten zur Haushalts-sanierung der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann Beratungsgegenstand. Das Gutachten wurde den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten in nicht-öffentlicher Sitzung ausgereicht. I. S. d. § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKO ist über Angelegenheiten, die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt geworden sind, grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Sie verletzen Ihre Verschwiegenheitspflicht, indem Sie

auf der Internetseite der Fraktion SSB im Zeitraum ab dem 23.07.2020 bis dato das besagte Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann als PDF-Dokument der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich machten.

Ihnen ist hierbei mindestens Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließen, Vgl. § 276 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) analog. Als Beurteilungsmaßstab für die vorauszusetzende Sachkenntnis ist im vorliegenden Sachverhalt der sog. „normative Sorgfaltsmaßstab“ anzusetzen, der auf „[...] die Umsicht und Sorgfalt, die jeder Durchschnittsbürger seines Alters und Standes in diesem Amt und in der jeweiligen Situation aufbringen würde [...]“ abstellt (Wachsmuth / Pahlke in: Thüringer Kommunalrecht, § 12 S. 8, November 2019).

Allein aufgrund der Tatsache, dass das in Rede stehende Gutachten im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg ausgereicht wurde, kann vorausgesetzt werden, dass schon wegen des äußeren Anscheins der Nichtöffentlichkeit die besondere Vertraulichkeit der ausgereichten Unterlagen bei einer etwaigen Veröffentlichung in besonderem Maße hätte berücksichtigt werden müssen. Wäre eine solche Prüfung erfolgt, hätte sich diese an den Maßstäben des § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKO orientieren müssen. Die Rechtsnorm lässt klar erkennen, dass grundsätzlich die Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung eines Ehrenamtes, wie dem des Gemeinderates, besteht, soweit nicht bestimmte Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Die abschließend nummerierten Ausnahmetatbestände bestehen, „[...] soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“ Das besagte Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann stellt keine offenkundige Tatsache dar, da es nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen und Registern bezogen werden kann. Auch kann nicht behauptet werden, dass das Gutachten seiner Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Die im Gutachten enthaltenen Informationen sind dazu geeignet, zu einer Vulnerabilität der Gemeinde Amt Wachsenburg zu führen. Dabei ist zum einen auf die Gemeindeverwaltung an sich, zum anderen auf etwaige im Gutachten enthaltene Aussagen von Gemeindebediensteten abzustellen. Das Gutachten wurde nicht mit dem expliziten Zweck der unbeschränkten Veröffentlichung erstellt, sodass auch eine persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der enthaltenen Informationen nicht abschließend ausgeschlossen werden kann.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, OT Ictershausen, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Widerspruch erhoben werden.

V-Frist: 21.12.

Frist: 04.01. not. ff

H i n w e i s e

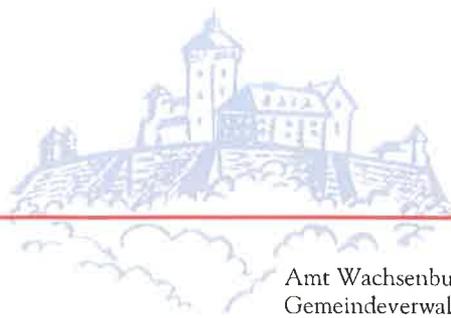
Dem Verwaltungsakt ist ein die Veröffentlichung beweisendes Bildschirmfoto beige-fügt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Möller
Bürgermeister



AMT WACHSENBURG



Der Bürgermeister

Herrn
Patrick Steingraber
OT Bittstädt
Kleine Backhausstraße 25
99334 Amt Wachsenburg



Amt Wachsenburg
Gemeindeverwaltung
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg

Ansprechpartner: Hr. Möller
Telefon: (03628) 911-0
Fax: (03628) 911-211
E-Mail: info@amt-
wachsenburg.de
Datum: 26.11.20

Aktenzeichen: SSB-OG 5

**Vollzug des Beschlusses Nr.: 174/2020 des Gemeinderates der
Gemeinde Amt Wachsenburg, Drucksache Nr.: 215/2020:**

Verhängung eines Ordnungsgeldes

Sehr geehrter Herr Patrick Steingraber,

die Gemeinde Amt Wachsenburg erlässt folgenden Bescheid:

I.

Sie verletzen Ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung des Ehrenamtes als Gemeinderatsmitglied.

In Vollzug des Beschlusses Nr.: 174/2020 des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg, Drucksache Nr.: 215/2020, vom 22. September 2020 wird deshalb auf Grundlage des § 12 Abs. 3 S. 1, 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ein Ordnungsgeld

i. H. v. 200,00 EUR

gegen Sie verhängt.

Das Ordnungsgeld ist

bis zum 8. Dezember 2020

auf folgendem Bankkonto zu begleichen:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE 66 8405 1010 1840 0000 62

Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg
<http://www.amt-wachsenburg.de>
Telefon (03628) 911-0
Telefax (03628) 911-211

Allgemeine Sprechzeiten
Di. 09:00 -12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 12030000
Konto-Nr.: 901819
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE2312030000000901819

II.

Für den vorliegenden Bescheid werden Verwaltungsgebühren und Auslagen auf Grundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) erhoben.

Gebühren

(nach § 21 Abs. 1 ThürVwKostG i. V. m. der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO):

Gebührentatbestand	Einzelleistung	Einheiten	Summe
Nr. 1.4.1.2 Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten: 16,00 EUR	2	32,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr i. H. v. insgesamt

32,00 EUR

ist

bis zum 8. Dezember 2020

auf folgendem Bankkonto zu begleichen:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE 66 8405 1010 1840 0000 62

B e g r ü n d u n g

Ihnen wird die Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung des Ehrenamtes als Gemeinderatsmitglied auf Grundlage von § 12 Abs. 3 S. 1, 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 S. 1 ThürKO zur Last gelegt.

Hierzu wurde Ihnen mit Schreiben vom 03.11.2020 die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) bis zum 20. November 2020 gegeben. Sie äußerten sich nicht.

In der nicht-öffentlichen Sitzung vom 03.03.2020 war das Gutachten zur Haushalts-sanierung der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann Beratungsgegenstand. Das Gutachten wurde den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten in nicht-öffentlicher Sitzung ausgereicht. I. S. d. § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKO ist über Angelegenheiten, die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt geworden sind, grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Sie verletzen Ihre Verschwiegenheitspflicht, indem Sie

auf der Internetseite der Fraktion SSB im Zeitraum ab dem 23.07.2020 bis dato das besagte Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann als PDF-Dokument der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich machten.

Ihnen ist hierbei mindestens Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließen, Vgl. § 276 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) analog. Als Beurteilungsmaßstab für die vorauszusetzende Sachkenntnis ist im vorliegenden Sachverhalt der sog. „normative Sorgfaltsmaßstab“ anzusetzen, der auf „[...] die Umsicht und Sorgfalt, die jeder Durchschnittsbürger seines Alters und Standes in diesem Amt und in der jeweiligen Situation aufbringen würde [...]“ abstellt (Wachsmuth / Pahlke in: Thüringer Kommunalrecht, § 12 S. 8, November 2019).

Allein aufgrund der Tatsache, dass das in Rede stehende Gutachten im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg ausgereicht wurde, kann vorausgesetzt werden, dass schon wegen des äußeren Anscheins der Nichtöffentlichkeit die besondere Vertraulichkeit der ausgereichten Unterlagen bei einer etwaigen Veröffentlichung in besonderem Maße hätte berücksichtigt werden müssen. Wäre eine solche Prüfung erfolgt, hätte sich diese an den Maßstäben des § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKO orientieren müssen. Die Rechtsnorm lässt klar erkennen, dass grundsätzlich die Pflicht zur Verschwiegenheit bei der Ausübung eines Ehrenamtes, wie dem des Gemeinderates, besteht, soweit nicht bestimmte Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Die abschließend nummerierten Ausnahmetatbestände bestehen, „[...] soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“ Das besagte Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann stellt keine offenkundige Tatsache dar, da es nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen und Registern bezogen werden kann. Auch kann nicht behauptet werden, dass das Gutachten seiner Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Die im Gutachten enthaltenen Informationen sind dazu geeignet, zu einer Vulnerabilität der Gemeinde Amt Wachsenburg zu führen. Dabei ist zum einen auf die Gemeindeverwaltung an sich, zum anderen auf etwaige im Gutachten enthaltene Aussagen von Gemeindebediensteten abzustellen. Das Gutachten wurde nicht mit dem expliziten Zweck der unbeschränkten Veröffentlichung erstellt, sodass auch eine persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der enthaltenen Informationen nicht abschließend ausgeschlossen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, OT Ictershausen, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Widerspruch erhoben werden.

V-Frist: 21.12.
Frist: 01.01. not. fl

Hinweise

Dem Verwaltungsakt ist ein die Veröffentlichung beweisendes Bildschirmfoto beige-fügt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Möller
Bürgermeister

